

Regionales Konzept zur gemeinsamen Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung

Inhaltsverzeichnis

- 1. Einleitung**
- 2. gesetzliche Grundlagen**
 - 2.1 Bundesgesetze
 - 2.2 Gesetzliche Grundlagen des Landes Niedersachsen
 - 2.2.1 Integrative Gruppen
 - 2.2.2 Einzelintegration
 - 2.2.3 Integration von Kindern unter drei Jahren
- 3. Die Integrationseinrichtungen im Landkreis Osterholz**
- 4. Betreuungs- und Auslastungsquoten**
- 5. Regionale Rahmenbedingungen**
 - 5.1 Therapeutische Versorgung
 - 5.2 Fort-/Weiterbildung /Fachberatung
 - 5.3 Fachveranstaltung Integration
 - 5.4 Pädagogische Arbeit
- 6. Planung**
- 7. Zusammenfassung**

1. Einleitung

Mit der Einführung des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) wurden 1993 neben den Regelungen zur Ausstattung der Kindertageseinrichtungen und der Finanzhilfe des Landes zu den Personalkosten auch der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz und die gemeinsame Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderungen in Kindertageseinrichtungen verbindlich festgelegt.

Gemäß §3 Abs. 6 KiTaG sollen Kinder, die nicht nur vorübergehend körperlich geistig oder seelisch wesentlich behindert oder von Behinderung bedroht sind, nach Möglichkeit in einer ortsnahen Kindertagesstätte gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung in einer Gruppe betreut werden. Diese „Soll- Bestimmung“ hat die flächendeckende, integrative Erziehung in den Regeleinrichtungen als Ziel. Darauf haben das Land und die örtlichen Träger der Jugendhilfe hinzuwirken.

Seit 1994 ermöglicht das Regionale Konzept für den gesamten Landkreis Osterholz einen flächendeckenden Ausbau von Betreuungs- und Förderangeboten der gemeinsamen Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung in Kindertageseinrichtungen.

Diese auf der Basis der jeweils aktuellen Gesetzesvorgaben praktizierte Weiterentwicklung des Angebots ist in den vergangenen Jahren im Rahmen einer kontinuierlichen Abstimmung mit den Trägern der Integrationseinrichtungen und den Gemeinden erfolgt, um entsprechend der Zielsetzung des § 3 Abs.6 des Nds. Kindertagesstättengesetzes eine bedarfsorientierte, d.h. eine pädagogisch adäquate und möglichst wohnortnahe Betreuung von Kindern mit Behinderung, von Kindern, die von Behinderung bedroht sind und von Kindern mit Entwicklungsverzögerungen in Regeleinrichtungen sicherzustellen.

Die gemeinsame Erziehung in Kindertageseinrichtungen befördert das **selbstverständliche Miteinander** von Menschen mit und ohne Behinderung, indem

- sich die Kinder neue **Lern- und Erfahrungsfelder** für ihre Persönlichkeitsentwicklung erschließen,
- das **Lernen in Kooperation** mit anderen gefördert wird,
- die soziale **Kompetenz** und die Fähigkeit, sich anderen adäquat mitzuteilen, erworben und
- eine **gegenseitige Rücksichtnahme** erlernt wird.

Die für die Umsetzung dieser pädagogischen Leitsätze erforderlichen Förderangebote sind inzwischen **in allen fünf Gemeinden, der Samtgemeinde Hambergen und der Stadt Osterholz-Scharmbeck** vorhanden. Die zurzeit integrativ arbeitenden 15 Einrichtungen bieten im Hinblick auf ihre konzeptionelle Ausrichtung, ihre Größe und ihre Trägerschaft große Vielfaltigkeit. Verbindende und einheitliche Elemente in der täglichen pädagogischen Integrationsarbeit sind für alle Einrichtungen eine

- sehr intensive **Elternzusammenarbeit**
- starke Einbindung in das **Gemeinwesen**
- **individuelle Förderung** und **therapeutische Begleitung** der Kinder
- enge **Zusammenarbeit** mit anderen Einrichtungen und Institutionen.

Die Konzeptpunkte zur inhaltlichen Ausgestaltung der Integrationserziehung hat das Jugendamt des Landkreises Osterholz im Rahmen seiner Gesamtverantwortung für die Umsetzung des Regionalen Konzeptes auf Grundlage eines regelmäßigen Fachaustausches mit den Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinden und den Einrichtungsträgern überarbeitet und der aktuellen Gesetzeslage und den veränderten sachlichen Gegebenheiten angepasst.

Der neue Begriff der „Inklusion“, der die konsequente Weiterführung der Idee der Integration darstellt, geht davon aus, dass das Recht auf gemeinsame Bildung und Erziehung nur durch einen

umfassenden Reformprozess zu realisieren ist. Kindertageseinrichtungen und Schulen sollen sich noch stärker auf die Unterschiedlichkeit von Kindern und Eltern einrichten.

Durch das Regionale Konzept des Landkreises Osterholz wird die gemeinsame Erziehung in den Kindergärten seit 15 Jahren erfolgreich umgesetzt, trotzdem ist ein Konzept nur dann ein gutes Konzept, wenn es für neue Entwicklungen offen bleibt. Die Entwicklung von der Integration hin zur Inklusion birgt Weiterentwicklungsmöglichkeiten, die es gemeinsam auszuloten gilt.

2. Gesetzliche Grundlagen

2.1 Bundesgesetze

Die grundlegenden bundesgesetzlichen Normen finden sich in folgenden Gesetzbüchern (SGB):
SGB XII - Eingliederungshilfe / Eingliederungshilfeverordnung (EinglVO) nach § 60 SGB XII
SGB IX - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen
SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe

Wesentliche Definitionen und Regelungen der Sozialgesetzgebung:

Behinderungsbegriff

In den Sozialgesetzbüchern wird „Behinderung“ als eine Abweichung vom für das Lebensalter typischen Zustand beschrieben. Diese Abweichung muss länger als sechs Monate feststellbar oder zu erwarten sein und die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigen (SGB XII §2).

Eingliederungshilfe

Wenn eine Person durch eine Behinderung wesentlich in ihrer Fähigkeit an der Gesellschaft teilzuhaben eingeschränkt ist, erhält sie Leistungen der Eingliederungshilfe. Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, die Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die selbstbestimmte und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern.

Leistungen zur Teilhabe

Die Leistungen zur Teilhabe sollen u. a. die persönliche Entwicklung ganzheitlich fördern und eine selbstständige Lebensführung ermöglichen / erleichtern. Genannt werden u. a. heilpädagogische Leistungen für Kinder und Hilfen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten sowie zur Förderung der Verständigung.

Leistungen für Kinder mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte Kinder sollen so geplant und gestaltet werden, dass nach Möglichkeit Kinder nicht von ihrem sozialen Umfeld getrennt werden und gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung betreut werden können.

2.2 Gesetzliche Grundlagen des Landes Niedersachsen

2.2.1 Integrative Gruppen

Die Rahmenbedingungen ergeben sich aus der Verordnung des Nds. Kultusministeriums über Mindestanforderungen an besondere Tageseinrichtungen für Kinder: 2. DVO-KitaG zuletzt geändert am 20.11.2009 (<http://www.schule.de/21130/kitadvo2.htm>)

Räumliche Bedingungen:

Der Gruppenraum für integrative Gruppen muss mindestens 3 qm Bodenfläche je Kind betragen. Die weiteren Raumangebote und Außenflächen müssen den Anforderungen einer integrativen Gruppe entsprechen.

Gruppengröße – Gruppenzusammensetzung:

Eine integrative Gruppe **soll nicht weniger als 14 und darf nicht mehr als 18 Kinder** umfassen. Unter ihnen dürfen nicht weniger als zwei, höchstens jedoch vier behinderte Kinder sein. Innerhalb derselben Einrichtungen darf mit vorheriger Zustimmung des Kultusministeriums Hannover - Referat 31 - nur dann eine weitere integrative Gruppe geschaffen werden, wenn kein integrativer Platz mehr zur Verfügung steht oder wenn besondere fachliche Gründe dies erforderlich machen. Aus organisatorischen Gründen kann die Zahl der Kinder mit Behinderungen für höchstens ein Jahr auf fünf erhöht werden, wenn die Förderung der Kinder in der Gruppe sichergestellt bleibt und das Kultusministerium – Referat 31 - zustimmt.

Aufnahme von Kindern unter drei Jahren:

Im Hinblick auf den ab dem 1.8.2013 geplanten Rechtsanspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege für alle Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr an, wurde die 2. DVO am 20.11.2009 geändert und ermöglicht nun die Aufnahme von Kindern mit Behinderungen unter drei Jahren.

Personelle Ausstattung:

In jeder integrativen Gruppe muss die Betreuung jeweils einer sozialpädagogischen Fachkraft mit Berufserfahrung im Regelkindergarten und einer heilpädagogischen Fachkraft mit Berufserfahrung in der Arbeit mit Kindern mit Behinderungen übertragen sein. Zusätzlich muss eine dritte Kraft regelmäßig tätig sein.

Verfügungszeit:

Den Mitarbeiter/innen einer integrativen Gruppe ist eine Verfügungszeit von insgesamt mindestens 16 Wochenstunden zu gewähren.

Betreuungszeiten:

Eine integrative Gruppe muss mindestens eine Betreuungszeit von fünf Stunden täglich an fünf Tagen in der Woche vorhalten.

2.2.2 Einzelintegration

Die Rahmenbedingungen ergeben sich aus dem RdErl. des Ms vom 05.05.1997 Kostenübernahme für die Betreuung von einzelnen Kindern in Regelkindergärten als Maßnahme der Eingliederungshilfe i. S. der §§ 39, 40 BSHG (Einzelintegration).

Im Rahmen des Modellprojektes des Kultusministeriums ist die Einzelintegration von Kindern unter drei Jahren in altersexklusiven Krippengruppen ab dem 1.1.2010 möglich.

Gruppengröße:

Die Gruppe darf einschließlich des Kindes mit Behinderung nicht mehr als 20 Kinder umfassen.

Personelle Ausstattung:

In der Gruppe müssen eine sozialpädagogische Fachkraft (Erzieher/in, Sozialpädagoge/in oder Heilpädagoge/in) als Gruppenleitung und eine weitere Fachkraft mit einer einschlägigen Ausbildung vorhanden sein. Eine der beiden in der Gruppe tätigen Fachkräfte muss

über eine heilpädagogische Qualifikation (Heilpädagoge/in, Heilerziehungspfleger/in) verfügen. Ist dies nicht der Fall, ist der Träger verpflichtet, dem Kind mindestens 10 Std. heilpädagogische Förderung durch eine externe Fachkraft anzubieten.

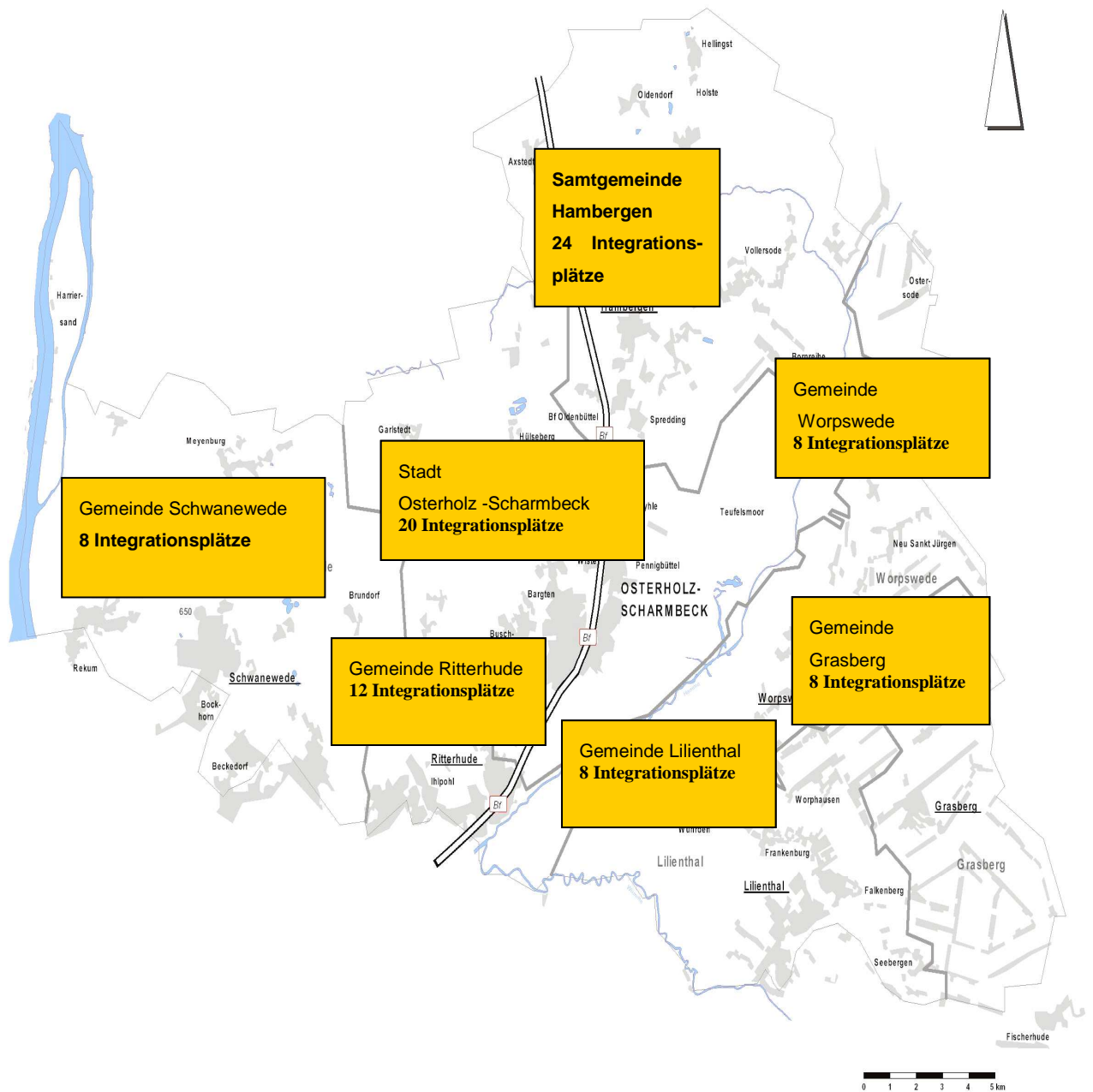
Betreuungszeiten:

Die Betreuungszeit muss mindestens fünf Zeitstunden täglich betragen. Davon sind für das Kind mit Behinderungen mindestens zehn Wochenstunden, verteilt auf drei bis fünf Werk-tage, an heilpädagogische Fördermaßnahmen – im Gruppen- oder Kleingruppenrahmen zu erbringen.

3. Die Integrationseinrichtungen im Landkreis Osterholz

	Träger	Internetadresse
Gemeinde Lilienthal		
Kita Wümmekieker	DRK-Kreisverband	http://www.drk-ohz.de/kiga/lilienthal/
Trupermoorer Kinderkahn	Gemeinde Lilienthal	http://www.lilienthal.de/Kindergarten-Trupermoor.201.0.html
Gemeinde Worpswede		
Kinderhaus Worpswede	Kinderhaus Worpswede e.V.	http://www.kinderhaus-worpswede.de/
Kita Am Wurthwald	DRK-Kreisverband	https://www.drk-ohz.de/kiga/worpswede/
Gemeinde Schwanewede		
Ev. St.Johannes-Kindergarten	Kirchengemeinde St. Johannes	http://www.kirchengemeinde-schwanewede.de/kindergarteninfo.php
Gemeinde Hambergen		
Kindergarten Arche	Kirchengemeinde Worpswede	http://www.evka.de/extern/ohz/hambergen/kindergarten.htm
Kindergarten Axstedt	Lebenshilfe Osterholz	http://www.lebenshilfe-ohz.de/kiga/axstedt.html
Kindergarten Wallhöfen	Kirchengemeinde Vollersode	http://www.hambergen.de/inhalt.php?id=20&sprache=extern#Wallhöfen
Stadt Osterholz-Scharmbeck		
Kindergarten St. Marien	Kirchengemeinde St. Marien	http://www.kiga-stmarienohz.de/
Kindergarten Moorblick	Lebenshilfe Osterholz	http://www.lebenshilfe-ohz.de/kiga/moorblick.html
Astrid-Lindgren-Kindergarten	Lebenshilfe Osterholz	http://www.lebenshilfe-ohz.de/kiga/astrid_lindgren.html
Gemeinde Ritterhude		
Kindergarten Lehmbarg	Lebenshilfe Osterholz	http://www.lebenshilfe-ohz.de/kiga/lehmbarg.html

Kita Ihlpohl	DRK-Kreisverband	https://www.drk-ohz.de/kiga/ihlpohl/
Kindergarten Moormannskamp	DRK-Ortsverband Ritterhude	https://www.drk-ohz.de/kiga/moormannskamp/
Gemeinde Grasberg		
Kindergarten Grasberg	Gemeinde Grasberg	http://www.grasberg.de/default.cfm?mid=29262



4. Auslastungsquoten (Stand 2009/10)

Die derzeit 22 Integrationsgruppen im Landkreis Osterholz sind mit 85 belegten Integrationsplätzen gut ausgelastet. Zwei Kinder werden im Rahmen von Einzelintegration betreut. Darüber hinaus werden zur Zeit 15 Kinder durch Stützkräfte über eine Jugendhilfemaßnahme gefördert. 13 Kinder besuchen den Sprachheilkindergarten in Kramelheide.

5. Die Gestaltung der integrativen Erziehung im Landkreis Osterholz / Regionale Rahmenbedingungen

5.1 Therapeutische und krankengymnastische Versorgung in den Integrationseinrichtungen im Landkreis Osterholz

Das Zusammengehen von Pädagogik und Therapie ist für die gemeinsame Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung von außerordentlicher Bedeutung.

Es ist daher **anzustreben**, dass die von Ärzten verordnete Therapie/Krankengymnastik für die Kinder während der Öffnungszeiten der Kindertagesstätte **in den Räumen des Kindergartens** – nach Möglichkeit auch innerhalb der Gruppe – stattfindet.

Die therapeutische und krankengymnastische Versorgung der Kinder mit Behinderungen in integrativen Kindertagesstätten im Landkreis Osterholz kann von den in der Region ansässigen Krankengymnasten/innen, den niedergelassenen Therapeuten/innen sowie den im Landkreis Osterholz tätigen Ergotherapeuten/innen übernommen werden.

Das Niedersächsische Ministerium für Frauen, Arbeit und Soziales hat mit den Krankenkassen dahingehend eine Einigung erzielen können, dass auch, wenn es nicht explizit in den Heilmittelrichtlinien benannt ist, die Therapie für die Kinder mit Behinderungen bzw. für die Kinder, die von Behinderung bedroht sind aus den Integrationsgruppen in der Einrichtung abgeleistet werden kann. Bei der Abrechnung mit den Krankenkassen wird die Therapie in den Integrationseinrichtungen als ambulante Therapie gewertet.

Ohne dass Mehrkosten entstehen, wird dies von den Krankenkassen einheitlich in Niedersachsen akzeptiert.

Somit ist die Rechtsgrundlage für die Umsetzung der therapeutischen Anwendungen in den Integrationsgruppen geschaffen.

5.2 Fort- und Weiterbildung/Fachberatung

Für alle Kindertageseinrichtungen im Landkreis Osterholz, die sich für die gemeinsame Erziehung der Kinder öffnen, sind den Bedürfnissen vor Ort entsprechende Beratungen sowie Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen anzubieten. Neben der Fachberatung ist eine Supervision anzustreben. Die Mitarbeiter/innen haben regelmäßig Fachberatungen und Fortbildungsveranstaltungen in Anspruch zu nehmen.

Fortbildung, berufsbegleitende Weiterbildungsangebote und Fachberatung werden vom Jugendamt des Landkreises Osterholz organisiert. In diesem Rahmen wird einmal jährlich eine Fortbildungsveranstaltung durch den Landkreis ausgerichtet.

5.3 Fachveranstaltung „Integration“

Der Landkreis lädt einmal jährlich zur Fachveranstaltung „Integration“ ein. Diese soll sowohl auf die inhaltlichen Kernpunkte, als auch auf aktuelle Themen der Integrationsarbeit ausgerichtet sein.

Das Jugendamt des Landkreises nimmt hierzu die Themenvorschläge der Integrationsträger, -Einrichtungen und Fachkräfte entgegen.

5.4 Pädagogische Arbeit

Neben der Betreuung, Bildung und Erziehung ist nach dem Kindertagesstättengesetz die Förderung des Umganges von Kindern mit und ohne Behinderung ein wesentlicher Auftrag der Kindertageseinrichtungen.

Jede Einrichtung, die integrative Arbeit in einer Gruppe leistet, hat den Auftrag, die Entwicklung und Erziehung unterschiedlicher Kinder zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu fördern. Kernelemente dieser Förderung sind:

- die Stärkung der kindlichen Persönlichkeit beim gleichzeitigen Erleben von Vertrauen und Geborgenheit,
- das Erlernen eines partnerschaftlichen, toleranten und solidarischen Umgangs miteinander,
- die Unterstützung partnerschaftlichen Verhaltens zwischen den Geschlechtern,
- die Ausnutzung der jeweiligen erzieherischen Situation bei der Verfolgung der individuellen und sozialen Erziehungsziele,
- die Schaffung von Entfaltungsmöglichkeiten für die kindliche Erlebnisfähigkeit, Kreativität und Phantasie,
- die Vermittlung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten, um eine bestmögliche, eigenständige Lebensbewältigung des einzelnen Kindes zu ermöglichen,
- die Fortschreibung der pädagogischen Einrichtungskonzeption unter Einbeziehung des unterschiedlichen Fachwissens der Mitarbeiter/innen und des alltäglichen pädagogischen Handelns,
- die Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit mit Hilfe eines systematischen Qualitätsentwicklungsverfahrens,
- ein permanentes Zusammenwirken von Familie und Kindertageseinrichtung auf Grundlage eines gemeinsamen, schriftlichen Förderplans, damit es im Interesse der Kinder zu Absprachen über die Erziehung kommt,
- die Einbeziehung aller übrigen Personen in die tägliche Arbeit- z.B. Ärzte, Therapeuten, Familienangehörige -, die für die Entwicklung des Kindes wichtig sind,
- die individuelle Planung und Vorbereitung des Überganges von Kindergarten zur Schule, um alle Möglichkeiten einer evtl. integrativen Beschulung auszuschöpfen,
- die Sicherung des Kinderschutzes durch die Anwendung der in der „Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII“ festgelegten Verfahren.

6. Planung

Die Kinder zwischen 3 und 6 Jahren, die im folgenden Kindergartenjahr voraussichtlich einen Integrationsplatz benötigen, werden dem Landkreis von den Einrichtungen, den Eltern oder den Frühen Hilfen gemeldet.

Bei der Neueinrichtung von bedarfsentsprechenden Integrationsangeboten wird eine Vereinbarung gem. § 1 der 2. DVO zum KiTaG zwischen der beteiligten Gemeinde, den/dem beteiligten Angebotsträger/n und dem Landkreis Osterholz geschlossen.

Im Rahmen der jährlichen Fachveranstaltung „Integration“ werden darüber hinaus die aktuellen Daten des Regionalen Konzeptes präsentiert.

7. Zusammenfassung

1. Die integrative Erziehung im Landkreis Osterholz erfolgt auf der Grundlage dieses Regionalen Konzeptes zur gemeinsamen Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung in Kindertageseinrichtungen.
2. Die dazu erforderliche Fortbildung, berufsbegleitende Weiterbildung und Fachberatung werden durch den Landkreis organisiert.
3. Einmal jährlich organisiert der Landkreis eine Fachveranstaltung „Integration“, welche dem fachlichen Austausch zwischen den Fachkräften der Integration, den Integrationsträgern und den Vertretern und Vertreterinnen der Gemeinden sowie der Fortbildung dienen soll.
4. Der Landkreis Osterholz übernimmt im Rahmen der Bedarfsplanung die Koordination der zu belegenden Integrationsplätze in den Kindertageseinrichtungen.
5. Die Träger der Einrichtungen melden dem Kreisjugendamt fortlaufend die angemeldeten Kinder, die nicht nur vorübergehend geistig, körperlich oder seelisch wesentlich behindert oder von Behinderung bedroht sind (§§ 39/40 BSHG).
6. Durch regionale Absprachen (Vereinbarungen gem. §1 Abs.1 2.DVO-KiTaG) zwischen den Einrichtungsträgern, den jeweiligen Gemeinden und dem Landkreis Osterholz wird jeweils bedarfsentsprechend festgelegt, in welchen Einrichtungen / in welcher Anzahl/ in welchem Zeitraum integrative Gruppen arbeiten.
7. Verordnete Therapien, Krankengymnastik sollen nach Möglichkeit während der Öffnungszeiten innerhalb der Einrichtung stattfinden.
8. Die Träger von Integrationseinrichtungen stellen sicher, dass die Mitarbeiter/innen regelmäßig Fortbildungsveranstaltungen und Fachberatung in Anspruch nehmen.
9. Für Kinder, die in ihrer Entwicklung stark verzögert sind, übernimmt der Landkreis Osterholz die Finanzierung einer pädagogischen Stützkraft in Regeleinrichtungen bis zu 20 Wochenstunden.
10. Die jeweils aktuelle Fassung des Regionalen Konzeptes wird veröffentlicht im Internet unter

www.landkreis-osterholz.de